

2704/AB
Bundesministerium vom 03.11.2025 zu 3178/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.793.344

Wien, 24.10.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3178/J der Abgeordneten Ralph Schallmeiner, Markus Koza, Freundinnen und Freunde betreffend Aufsicht über die PVA – Umgang mit Gutachten und Verfahren bei ME/CFS-Erkrankten sowie Betroffenen anderer postviraler Erkrankungen** wie folgt:

Aufsicht und Datenlage:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass die wissenschaftliche Datenlage in Bezug auf ME/CFS noch nicht ausgereift und vielgestaltig ist, sodass eine abschließende Beurteilung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Dies wurde auch im Aktionsplan zu postakuten Infektionssyndromen (PAIS) des Sozialministeriums unmissverständlich festgehalten.

Frage 1:

- *Ist das Ressort weiterhin der Ansicht, dass zur Frage, wie hoch die jährlichen Ausgaben der PVA für medizinische Gutachten und Gegengutachten in Verfahren mit ME/CFS-Betroffenen sind, keinerlei Daten verfügbar sind?*

Zu den Ausgaben der PVA für medizinische Gutachten und Gegengutachten in Verfahren mit ME/CFS- Betroffenen sind im Sozialministerium keine Daten vorhanden.

Frage 2:

- *Hat das BMASGPK in Ausübung seiner Aufsichtspflicht gemäß §§ 448ff ASVG seit der letzten Anfrage einen konkreten Informationsauftrag an die PVA erteilt, um diese Daten zu erhalten?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein: Warum nicht?*

Nein. Die PVA hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die entsprechenden Daten nicht vorhanden sind.

Frage 3:

- *Plant das Ministerium, diese Daten künftig systematisch von der PVA zu erheben - insbesondere unter dem Aspekt der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit öffentlicher Mittel?*

Nein, derzeit ist nicht geplant, diese Daten zu erheben.

Frage 4:

- *Gibt es im Ressort allgemeine Auswertungen oder Kennzahlen verfügbar, wie viele Gutachten pro Jahr in Verfahren zu Rehabilitationsgeld, Invaliditätspension oder Berufsunfähigkeit eingeholt werden und mit welchen Kosten diese verbunden sind?*

Nein, solche Auswertungen oder Kennzahlen sind im Sozialministerium nicht vorhanden.

Frage 5:

- *Ist das Ministerium der Meinung, dass Gutachtenkosten und Verfahrensverzögerungen - insbesondere bei mehrfachen Gutachten oder Gegengutachten - in einem angemessenen Verhältnis zur Qualität der Leistungsfeststellung stehen?*

Gutachten dienen im Verfahren zur Leistungsgewährung einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit der objektiven Feststellung des Gesundheitszustandes und der daraus resultierenden (geminderten) Arbeitsfähigkeit der antragstellenden Person. Sie bilden die medizinische Grundlage für die rechtliche Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß eine Erwerbstätigkeit weiterhin zumutbar oder möglich ist, und sind somit höchst entscheidungsrelevant für die Gewährung einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Bezüglich der Diagnose ME/CFS ist festzuhalten, dass ein breites Spektrum unspezifischer Beschwerden (Müdigkeit, Mattigkeit, Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen, etc.) vorliegt. Typische Befunde in Laboruntersuchungen oder bildgebenden Verfahren (z. B. Ultraschall, Röntgen) sind in der Regel nicht nachweisbar. Die Diagnose erfolgt daher als Ausschlussdiagnose auf Basis der dokumentierten Symptomatik und Beschwerdeschilderung der versicherten Person. Dabei ist zur Sicherstellung einer umfassenden und sachgerechten Beurteilung unter Umständen die Einholung von Gutachten aus mehreren medizinischen Fachrichtungen erforderlich.

Das Sozialministerium erachtet daher die Vorgehensweise – wie auch in den anderen Verfahren zur Leistungsgewährung – für angemessen.

Verfahrenspraxis und Grundrechte:

Frage 6:

- *Teilt das Ministerium die rechtliche Einschätzung, dass medizinische Untersuchungsverpflichtungen im Rahmen der PVA-Leistungsprüfung einen Eingriff in Art. 8 Abs. 2 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) darstellen und daher einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegen?*

Beim Verfahren vor den Sozialversicherungsträgern handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren. Bei diesem ist von Amts wegen – unabhängig vom konkreten Parteienvorbringen – der objektive Sachverhalt zu erheben (Offizialmaxime). In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass gemäß § 55 Ärztegesetz ärztliche Zeugnisse grundsätzlich nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und genauer Erhebung der Tatsachen ausgestellt werden dürfen. Dies gilt umso mehr für eine medizinische gutachterliche Stellungnahme.

Um diesen Voraussetzungen gerecht werden zu können, ist gesetzlich eine Mitwirkungsobliegenheit der antragstellenden Partei in § 366 ASVG normiert. Soweit diese einen Eingriff in das gemäß Art 8 Abs. 1 EMRK normierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens darstellt, ist sie nur unter Beachtung der in Art 8 Abs. 2 EMRK festgelegten Voraussetzungen gestattet und unterliegt daher der von der Behörde durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Frage 7:

- Wie stellt das Ressort sicher, dass in der Praxis der PVA dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingehalten wird - etwa in folgenden Konstellationen:
 - mehrfach begutachtete Antragstellende ohne medizinische Notwendigkeit,
 - Einsatz fachfremder Ärzt:innen zur Beurteilung spezifisch chronischer Erkrankungen (wie ME/CFS),
 - der Einsatz von Tests wie „SRSI“, in dem Wissen, dass bei dem Krankheitsbild ME/CFS Betroffene sehr dynamische Symptome haben und diese nicht jeden Tag gleich sind?

Im Rahmen der Erstsichtung der Anträge sowie bei Nachuntersuchungen werden die Fachrichtungen festgelegt, welche für eine objektive Beurteilung erforderlich sind. Dabei stehen Fachrichtungen, wie z.B. Innere Medizin, Neurologie, Psychiatrie, Orthopädie sowie psychologische Untersuchungen zur Verfügung. Bei komplexen Symptom- und Beschwerdekonzessionen sind konsekutiv mehrere Begutachtungen erforderlich; dies trifft insbesondere auf Fälle von ME/CFS zu, in welchen eine einzelne Fachrichtung in der Regel nicht zu einer objektiven Beurteilung beitragen kann und oft eine differentialdiagnostische Betrachtung erforderlich ist. Dabei wird stets nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit vorgegangen, sowohl aus Rücksicht gegenüber den Versicherten, als auch den eingeschränkten Ressourcen der Begutachtung.

Die dynamischen Symptomverläufe sind ein häufiges Phänomen in der Medizin und werden selbstverständlich im Rahmen der Begutachtung immer berücksichtigt.

Frage 8:

- Ist dem Ministerium bekannt, dass Antragsteller:innen nach wie vor regelmäßig während laufender Verfahren keine Akteneinsicht erhalten und somit keine fundierte

Entscheidung über ihre Mitwirkungspflicht oder mögliche Rechtsmittel treffen können?

Den Antragsteller:innen wird als Verfahrenspartei in einem laufenden Begutachtungsverfahren entsprechend der bei der PVA geltenden Weisungslage umfassende Akteneinsicht gewährt. Dies gilt gleichermaßen für deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter:innen.

An mein Ressort wurden bislang keine Fälle herangetragen, in welchen im Rahmen von Verfahren zur Gewährung einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension keine Akteneinsicht gewährt worden wäre.

Frage 9:

- *Ist das Ministerium bereit, auf eine gesetzliche Klarstellung hinzuwirken, die auch für Anordnungen in diesen Verfahren (z.B. Untersuchungstermine) einen anfechtbaren Bescheid vorsieht, um den Antragsteller:innen effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen?*

Ein Bescheid ist nach geltender Rechtslage nur dann zu erlassen, wenn durch eine verbindliche Entscheidung ein Verfahren hinsichtlich eines subjektiven Rechts oder einer Pflicht abgeschlossen wird. Demgegenüber stellen Anordnungen bloße Akte der Verfahrensleitung dar, die ausschließlich auf die Herbeiführung einer solchen Entscheidung gerichtet sind.

Würde der Sozialversicherungsträger bereits über jede einzelne Verfahrensanordnung einen Bescheid erlassen – etwa über die Anordnung zur Untersuchung bei mehreren Fachspezialisten – und dadurch die Möglichkeit einer isolierten Anfechtung jeder einzelnen Maßnahme eröffnen, bestünde die Gefahr, dass das Verfahren in seiner Gesamtheit erheblich verzögert oder gar blockiert werden würde.

Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass etwaige Fehler bei Verfahrenshandlungen von der betroffenen Partei im Rahmen des Rechtsmittels der Klage gegen den Endbescheid geltend gemacht werden können. Damit ist gewährleistet, dass auch nach der derzeitigen Ausgestaltung der verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen ein hinreichender und effektiver Rechtsschutz besteht.

Frage 10:

- *Wie will das Ministerium zukünftig im Zuge seiner Aufsichtsfunktion dafür Sorge tragen, dass Gutachter:innen bei der PVA ausreichend und auf dem aktuellen medizinisch- und wissenschaftlichen Stand geschult sind um Bildungslücken wie beispielsweise bei den Symptomen und dem Umgang von ME/CFS Patientinnen zu vermeiden?*

Alle Begutachtungen werden bei der PVA nach einheitlichen, am Stand der medizinischen Wissenschaften ausgerichteten Qualitätsstandards durchgeführt – unabhängig von der jeweiligen Diagnose. Die für die PVA tätigen Gutachter:innen erfüllen sämtliche medizinischen und gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Fachdiplom, Fortbildungsdiplom der Österreichischen Ärztekammer, Zertifizierung der Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung/ÖBAK) und verfügen in der Regel über eine mehrjährige Berufserfahrung.

Zudem sind Gutachter:innen – wie alle österreichischen Ärzt:innen – verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden. Regelmäßige Fortbildungen sind fachspezifisch durchzuführen, zu belegen und stellen die Voraussetzung zur Berufsausübung dar. Die dabei laufend erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse fließen in die gutachterliche Untersuchung ein. Es gehört zum ethischen Selbstverständnis von Ärzt:innen, ihre fachliche Kompetenz laufend zu erweitern und auf den neuesten Stand der Forschung und Wissenschaft zu bringen. Die Aus-, Fort- und Weiterbildungsverpflichtung liegt gemäß gesetzlicher Regelungen bei den einzelnen Gutachter:innen, die Überwachung über die Einhaltung dieser Verpflichtung bei den berufsvertretenden Organen (z.B. der Ärztekammer).

Darüber hinaus empfiehlt die PVA den angestellten Gutachter:innen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bezüglich ME/CFS, ermöglicht diese in der Dienstzeit und übernimmt die allfälligen Kosten.

Frage 11:

- *Wann wurde der Lehrplan der ÖBAK (Österreichische Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung) zuletzt aktualisiert?
 - a. Ca. 70.000-80.000 Menschen leiden in Österreich an ME/CFS. Wurde in den Zertifizierungslehrgängen der ÖBAK auf diese strukturelle Häufung der Krankheit Rücksicht genommen?*

Die Unterlagen werden jährlich auf Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Standes überprüft und bei Bedarf angepasst. Die für die PVA tätigen Gutachter:innen werden fortlaufend über einschlägige Fortbildungsangebote und Veranstaltungen zu ME/CFS informiert; angestellte Gutachter:innen nehmen daran mit großem Interesse teil.

Der gesetzliche Auftrag des Vereins „Österreichische Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtungen“ (ÖBAK) der Pensionsversicherungsträger erstreckt sich nicht auf die berufsrechtliche Expertise der externen Gutachter:innen. Vielmehr setzen die Ausbildungsschwerpunkte nach den laufend aktuell gehaltenen Lehrplänen das medizinische und pflegerische Fachwissen bereits voraus und konzentrieren sich auf die Anforderungen an die gutachterlichen Feststellungen in den sozialversicherungs- und pflegegeldrechtlichen Verfahren. Im Besonderen werden somit die „Schnittstellen“ zwischen Medizin und Recht behandelt. In der Ausbildung wird selbstverständlich für sämtliche Krankheitsbilder – so auch für die anfragegegenständlichen Krankheitsbilder – ein Schwerpunkt auf die Berücksichtigung aller verfügbaren medizinischen Unterlagen (insbesondere Befunde, Behandlungspläne, Entlassungsberichte, etc.) und den Umgang mit unklaren oder unvollständigen Dokumentationen gelegt. Die in der gegenständlichen Anfrage kolportierte Zahl der von ME/CFS Betroffenen ist eine Schätzung. Zur Prävalenz von ME/CFS in Österreich gibt es keine objektiven, wissenschaftlich-epidemiologisch erhobenen Daten.

Rechtsfolgen und volkswirtschaftliche Auswirkungen:

Frage 12:

- *Inwieweit wird das Ressort seiner Aufsichtsfunktion gerecht, wenn sich in der Praxis zeigt, dass mehrfach durch Gutachten bereits festgestellte Invalidität ignoriert oder durch interne Stellungnahmen übergangen wird - mit weitreichenden Folgen für die Betroffenen und die öffentlichen Finanzen?*

Das Sozialministerium wirkt bestmöglich auf merkbare Qualitätsverbesserungen im Bereich der Begutachtungen hin.

An dieser Stelle möchte ich jedoch auch erwähnen, dass eine Möglichkeit, in Entscheidungen der als Selbstverwaltungskörper eingerichteten Sozialversicherungsträger einzugreifen oder diesen Weisungen zu erteilen, von Gesetztes wegen nicht vorgesehen ist. Dies gilt entsprechend auch für das im Rahmen der Leistungssachen von den Sozialversicherungsträgern durchzuführende medizinische Begutachtungsverfahren.

Jeder Antrag auf eine Leistung aus der PV wird mit Bescheid erledigt, für den jede versicherte Person ein Rechtsmittel offensteht. Die Aufsicht selbst ist keine Rechtsmittelbehörde.

Frage 13:

- Wie bewertet das Ministerium das wiederholte Auftreten folgender Verfahrensmuster in der Praxis:
 - Ein medizinisches Gutachten stellt Arbeitsunfähigkeit fest;
 - die PVA ordnet dennoch psychologische Zusatzgutachten an;
 - Leistungen werden auf Grundlage von Testinstrumenten versagt, die international nicht mehr als valide gelten;
 - gleichzeitig wird Akteneinsicht bis zum Bescheiderlass verweigert;
 - die gerichtliche Klage führt regelmäßig zu neuen, kostspieligen Begutachtungen.
 - a. Halten Sie dieses Vorgehen für das Staatsbudget und in Zeiten eines EU - Defizitverfahrens für gerechtfertigt und notwendig?

Zweck des Ermittlungsverfahrens in einem Verwaltungsverfahren ist es, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Die PVA ist daher verpflichtet, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt umfassend und objektiv zu beurteilen. Dazu kann es im Einzelfall erforderlich sein, ergänzende oder vertiefende Gutachten einzuholen – insbesondere dann, wenn unterschiedliche Gesundheitsaspekte (z. B. somatische und psychische Komponenten) in der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit eine Rolle spielen.

Diese Vorgehensweise ist im Zusammenhang mit ME/CFS unter Umständen notwendig, da es sich um eine Erkrankung mit einem breiten Spektrum an Beschwerden handelt, die eine umfassende Begutachtung erfordert. Die Verfahrens- und Gutachterpraxis der PVA entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Begutachtungen erfolgen nach hohen Standards und werden von hochqualifizierten Ärzt:innen durchgeführt.

Im Übrigen darf ich im Bezug auf die Gewährung von Akteneinsicht auf die Beantwortung der Frage 8 verweisen.

Frage 14:

- *Gibt es interne ministerielle Vorgaben oder Leitfäden für die Qualitätssicherung und Verfahrensökonomie bei der Einholung von Gutachten durch Sozialversicherungsträger?*

Es gibt keine ministeriellen Vorgaben für die Qualitätssicherung und Verfahrensökonomie bei der Einholung von Gutachten durch Sozialversicherungsträger.

An dieser Stelle möchte ich nochmals auf die in zuvor in Frage 12 angeführte Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger hinweisen. Es ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen, im Bezug auf das von der PVA durchzuführende Begutachtungsverfahren durch Weisungserteilung einzutreten.

Systemische Fragen zu ME/CFS und PAIS-Verfahren:**Frage 15:**

- *Welche Schlüsse zieht das Ministerium aus öffentlich dokumentierten Fällen, bei denen aufgrund nicht koordinierter Verfahren zwischen PVA, ÖGK und AMS:
 - Betroffene in finanzielle Notlagen geraten,*
 - abgesicherte Krankenverläufe durch verlorene Leistungsansprüche unterbrochen werden,*
 - oder Fehlanreize zum Aufkündigen von Dienstverhältnissen entstehen**

Die österreichischen Sozialversicherungsträger sind gesetzlich verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Institutionen zusammenzuarbeiten und einander zu unterstützen. Sie müssen Anfragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit beantworten und auch von sich aus relevante Informationen weitergeben, wenn diese für den Vollzug anderer Stellen wichtig sind.

Bezüglich Geld- und Sachleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung werden alle Personen, die die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, – ohne Diskriminierung – gleichbehandelt und bei Erfüllung sämtlicher Kriterien die dementsprechenden Leistungen gewährt. Dabei wird kein Unterschied zwischen Personen mit ME/CFS bzw. PAIS sowie anderen Erkrankungen und Anspruchsberechtigten gemacht. Ein Verlust von Leistungsansprüchen – trotz erfüllter gesetzlicher Voraussetzungen – wäre rechtswidrig.

Über die Gewährung oder Aberkennung von Leistungen entscheiden die Sozialversicherungsträger als Selbstverwaltungskörper auf Grundlage des Gesetzes und der von ihnen festgestellten Tatsachen eigenverantwortlich. Wenn Versicherte mit der Entscheidung oder Rechtsauffassung eines Trägers nicht einverstanden sind – etwa hinsichtlich des Bestehens oder Umfangs eines Leistungsanspruchs –, können sie die Ausstellung eines Bescheides verlangen. Gegen diesen Bescheid besteht die Möglichkeit, Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht zu erheben. Dieses Verfahren ist für die Versicherten kostenfrei.

Weder dem Sozialministerium noch mir als Bundesministerin kommt aufgrund dieses eingerichteten Rechtsweges die Möglichkeit zur Einflussnahme in Leistungsangelegenheiten zu. Mit diesem bestehenden System zur Überprüfung und Korrektur fehlerhafter Entscheidungen in Leistungsangelegenheiten ist ein geeigneter und ausreichender Rechtsweg gegeben, der den Versicherten die Möglichkeit bietet, ihre Ansprüche zu sichern und etwaige Fehlentscheidungen zu bereinigen.

Frage 16:

- *Wie viele Klagsverfahren gegen Bescheide der PVA im Zusammenhang mit ME/CFS, Rehageld oder Invalidität wurden in den Jahren 2022-2025 jährlich eingebracht, bei denen das Gericht der PVA widersprochen und einen Leistungsanspruch zugesprochen hat?*

Im maßgeblichen Zeitraum wurden 411 Klageverfahren zu den Themen Rehabilitationsgeld bzw. Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension gerichtlich erledigt. In 36 der 411 Verfahren wurde ein Leistungsanspruch gerichtlich anerkannt. Dies entspricht 9 % der erledigten Verfahren. Die jährliche Aufgliederung dieses Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

	2022	2023	2024	2025	Gesamtergebnis
Erledigte Verfahren	18	103	176	114	411
Davon tw. Stattgebung	1	1	6	1	9
Stattgebung	1	9	12	5	27

Frage 17:

- *Plant das Ministerium angesichts der zunehmenden Zahl chronischer Erkrankungsverläufe im Kontext von PAIS und ME/CFS strukturelle Maßnahmen, um eine faire, raschere und individuell angepasste Leistungsprüfung sicherzustellen?*

Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung der Maßnahmen des Zielsteuerungsvertrags 2024-2028, der zwischen Bund, Ländern und der Sozialversicherung vereinbart wurde, finden derzeit Arbeiten zum Thema der Postakuten Infektionssyndrome (PAIS) statt. Ziele dieser Arbeiten sind – unter Einbeziehung der bereits vorhandenen Arbeiten, wie z.B. des Aktionsplans PAIS – unter anderem eine Erhebung der evidenzbasierten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen sowie der aktuell zur Verfügung stehenden Einrichtungen, die als Anlaufstelle für Personen mit PAIS dienen (Bestandserhebung). Darüber hinaus wird eine Erhebung, ob die erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen mit zumutbaren Wartezeiten derzeit im Rahmen der Sachleistungsversorgung angeboten werden können (Bedarfsabschätzung), erfolgen.

Abschließende Fragen zur Ausrichtung des Systems:**Frage 18:**

- *Wie beurteilt Ihr Haus das ethische und sozialpolitische Signal, das entsteht, wenn erkrankte Menschen offenbar systematisch mit wiederholten Gutachten konfrontiert und durch fehlende Akteneinsicht in Verfahren gedrängt werden, welche ihre gesundheitliche Lage, soziale Stellung und finanzielle Sicherheit verschlechtern?*

Wie bereits ausgeführt, ist es in Hinblick auf die Komplexität der Erkrankung unter Umständen notwendig mehrere Gutachten in einem Verfahren einzuholen. Zu der Gewährung von Akteneinsicht wurde in dieser Anfragebeantwortung ebenfalls schon Stellung bezogen.

Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass dem Sozialministerium die auftretende Problematik im Zusammenhang mit den Verfahren zur Pensionsfeststellung aufgrund geminderter Arbeitsfähigkeit bei an ME/CFS und PAIS erkrankten Personen bewusst ist. Aus diesem Grund wird von Seiten des Sozialministeriums auch bestmöglich auf merkbare Qualitätsverbesserungen geachtet.

Frage 19:

- *Welche konkreten Maßnahmen wird das Ministerium prüfen, um sicherzustellen, dass österreichische Sozialversicherungsträger- insbesondere die PVA- sowohl rechtsstaatlich einwandfrei agieren als auch das Vertrauen chronisch kranker Menschen in öffentliche Institutionen nicht weiter untergraben?*

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Sozialversicherungsträger obliegt – wie schon erwähnt – den unabhängigen Gerichten. Versicherte können daher im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens Rechtsmittel gegen Entscheidungen der PVA ergreifen und können diese auf diesem Wege vor den zuständigen Gerichten bekämpfen.

Auf die konkreten Maßnahmen des Ministeriums sowie der PVA zur laufenden Verbesserung der Verfahrens- und Gutachtenspraxis wurde in der bisherigen Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage bereits im Rahmen der einzelnen Fragestellungen eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

